



In der heute stattgefundenen Zentralausschuss-Sitzung wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Zuerkennung von Postgutscheinen für Dienstverrichtungen bei Arbeiten mit erhöhtem Lärm- und Schmutzpegel im Zuge der Umbaumaßnahmen der Kompetenzfilialen

MitarbeiterInnen, welche im Zuge der Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Implementierung der Kompetenzfilialen während des laufenden Filialbetriebes mit erhöhtem Lärm- und Schmutzpegel in Folge von Maler-, Tischler-, Schlosser- und Stemmarbeiten konfrontiert sind, erhalten unter folgenden Voraussetzungen Postgutscheine im Gegenwert von max. € 50 (Staffelung), als einmalige, freiwillige Leistung des Unternehmens ohne Begründung eines Rechtsanspruches für die Zukunft:

1. Die MitarbeiterIn muss mindestens 2 Arbeitstage mit der o.a. Beeinträchtigung konfrontiert sein und an diesen Arbeitstagen eine tatsächliche Dienstleistung von mind. 8 Stunden erbringen, wobei die Beeinträchtigung mehr als 4 Stunden pro Tag bestehen muss.
2. Staffelung des Gutscheinbezuges nach der Dauer der Belastung: ab 2 AT € 30,--, mehr als 6 AT € 50,--.
3. Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen erfolgt durch die zuständige VerkaufsleiterIn und TeamleiterIn Post.
4. Im Hinblick auf die tatsächliche Belastung wird der potenzielle Gutscheinbezug nur auf jene in der angeschlossenen Liste taxativ aufgezählten Filialen, wo die BAWAG in bestehende Poststandorte integriert wird und im Hinblick auf die Zukunftsausrichtung der Kompetenzfilialen auf Beamte und Angestellte des Dauerstandes beschränkt.
5. Die Ausfolgung der Postgutscheine erfolgt gegen Übernahmsbestätigung. Die abgabenrechtliche Behandlung erfolgt im Zuge der Gehaltsabrechnung.